

Die Biologisch-Veganen* Standards (The Stockfree-Organic* Standards)

© Das Vegan-Organic Network

Januar 2007 (übersetzt am 05.02.2011 zuletzt überarbeitet am 01.03.2012)

Ziel der Biologisch-Veganen Standards

Die Biologisch-Veganen Standards bieten kommerziellen Erzeuger_innen Regelungen, um ihre Betriebe bio-vegan bewirtschaften und zertifizieren zu können. Für nicht-kommerzielle Gärtner_innen und Landwirt_innen dienen sie als Richtschnur. Diese Standards sind so konzipiert, dass sich möglichst viele Erzeuger_innen beteiligen können und dadurch dazu beitragen, unsere Nahrungsmittelproduktion grundlegend zu verändern.

Um das Stockfree-Organic Symbol nutzen zu können, ist es für Betriebe notwendig, die Standards zu erfüllen und sich von der Soil Association Certification Ltd (SA Cert) kontrollieren zu lassen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Standards erreicht werden

Stockfree Organic Services (SOS) bietet einen telefonischen Beratungsdienst (mit Haftungsausschluss), damit Neulinge und Umsteller_innen Fragen der Betriebsumstellung und Zertifizierung im Vorfeld mit erfahrenen Anbauer_innen klären können. SOS bietet für Interessierte ein Willkommens-Infopaket, welches auch das Antragsformular enthält.

Das Stockfree-Organic Symbol bietet den Verbraucher_innen eine neue Qualitätsgewähr in Bezug auf den ethischen Status ihrer Nahrung und leistet einen Beitrag, die Ausbeutung von Tieren, *[Menschen und der Umwelt]*** in der Lebensmittelherstellung zu beenden.

Definitionen innerhalb dieser Standards

Produkte, die das Bio-Vegan Symbol tragen, sind kontrolliert biologischer Herkunft.

Der Begriff "biologisch/ökologisch/organisch" (diese Begriffe werden synonym verwendet und beziehen sich auf die in der EU-Ökoverordnung 2092/91 beschriebene Wirtschaftsweise) bezieht sich auf ein Verfahren zur Herstellung von Lebensmitteln bei dem die Förderung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenlebens durch Zugabe von biologischen (nicht chemisch-synthetischen) Stoffen in den Boden im Mittelpunkt steht, um verloren gegangene organische Stoffe durch Beerntung wieder zu ersetzen.

Bio-Erzeuger_innen minimieren ihre Abhängigkeit von importierten Einträgen und nutzen die vorhandenen Nährstoffressourcen des eigenen Betriebs.

Stoff-Einträge, die sich möglicherweise nachteilig auf das Ökosystem Boden auswirken, sind im organischen System nicht erlaubt. Gelöste Düngemittel sind nicht zulässig, da sie meist nur die Pflanze direkt mit Nährstoffen versorgen, den Boden durchdringen *[(Grundwasserbelastung) und das Bodenleben schädigen, anstatt es zu fördern]*. Synthetische Düngemittel, Pestizide und synthetische Herbizide sind in der ökologischen Landwirtschaft bzw. dem ökologischen Gartenbau nicht erlaubt. Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist ökologischen Anbauer_innen nicht gestattet.

*stockfree-organic – nutztierlos und frei von (nutz)tierlichen Einträgen, wird synonym mit den Bezeichnungen „bio-vegan“, „vegan-organisch“ oder auch „pflanzlich-organisch“ verwendet.

***Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge wurden in [...] gesetzt.*

Die ökologische Wirtschaftsweise soll durch die aktive Erhaltung und Förderung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Habitate eine positive ökologische Auswirkung auf den Betriebsflächen zeigen. Weiterhin versucht sie, schädliche Auswirkungen in der weiteren Umgebung zu vermeiden. Anbauer_innen wird empfohlen, ihre Abhängigkeit von nicht-erneuerbaren Ressourcen, wie zum Beispiel fossilen Brennstoffen, abzubauen, bzw. zu beenden.

Produkte, die das Bio-Vegan-Symbol tragen sind außerdem „vegan“ erzeugt.

Der Begriff "vegan" bezieht sich auf ein Verfahren zur Herstellung von pflanzlichen Nahrungsmitteln, ohne den Rückgriff auf Tierprodukte. Die Erzeuger_innen dürfen auf dem Betrieb keine Tiere zum Zweck der Nahrungsmittelproduktion oder des kommerziellen Gewinns halten und auch nicht auf dem Betrieb tierische Dünger oder Schlachtabfälle tierischen Ursprungs verwenden, auch nicht von Fischen.

Standard-Voraussetzung - eine Verpflichtung, die auf dem Betrieb eingehalten werden muss.

Standard-Prinzip - ein Standard, dessen Erfüllung alle Erzeuger_innen anstreben sollten.

Empfohlene Tätigkeit - eine Vorgehensweise die durch die Standards bevorzugt wird. Die Listen der empfohlenen Praktiken sind nicht dazu bestimmt exklusiven Charakter zu haben, solange eine andere Methode der Erzeugerin / des Erzeugers sich mit den Biologisch-Veganen Standards deckt.

Zulässige Tätigkeit - eine Tätigkeit, die zwar im Rahmen der Standards erlaubt ist, aber in irgendeiner Weise den Idealen entgegen gesetzt ist, z.B. Missachtung der Kreislaufwirtschaft.

Eingeschränkte Tätigkeit - eine Tätigkeit, die nur unter bestimmten Umständen und nur mit schriftlicher Genehmigung des SA Cert erfolgen darf. Die Erzeuger_innen müssen ihr Handeln rechtfertigen und per Stockfree Organic Services (SOS) den Austausch mit erfahrenen Praktiker_innen suchen, um vorzuziehende Lösungen zu finden.

Verbotene Tätigkeit - eine Tätigkeit, die unter keinen Umständen durchgeführt werden darf.

Ausnahmen - eine teilweise oder vorübergehende Aussetzung eines Standards, z.B. wenn seine Einhaltung die Wirtschaftsweise des Anbauers unmöglich machen würde.

Zurzeit geltende Ausnahmeregelungen

Abweichungen von Standards 6.1 & 6.2 im Einklang mit EU-Verordnung Nr. 2092/91

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus nicht-ökologischer Herkunft können unter Einschränkung während einer Übergangszeit verwendet werden (Rücksprache mit der Soil Association halten, bis wann diese Ausnahme gilt), allerdings nur mit Zustimmung des SA Cert Ltd, welches davon überzeugt werden muss, dass die Erzeugerin / der Erzeuger nicht in der Lage ist, bevorzugtes Pflanz- oder Saatgut zu erhalten.

Umstellungszeiträume und Kennzeichnung

1. Im Falle der Umstellung eines kontrolliert biologischen Betriebs auf biologisch-vegane Standards ist die Einhaltung einer Umstellungszeit nicht notwendig und kann von Anfang an „biologisch-vegane produkte“ vermarkten, vorausgesetzt der Betrieb ist bei der Soil Association eingetragen und die Einhaltung der bio-veganen Standards wurden überprüft.

2. Im Falle einer Umstellung eines konventionell wirtschaftenden Betriebs oder jedes anderen nicht kontrolliert biologisch wirtschaftenden Betriebs gilt Folgendes:

a) Ein Umstellungszeitraum von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat für einjährige Kulturen und drei Jahre vor der ersten Ernte von Dauerkulturen muss eingehalten werden, bevor die Produkte das Bio-Vegan Logo tragen dürfen.

b) Der Betrieb kann Hinweise auf die Umstellung auf biologisch-vegane Produktion tragen, sobald eine Umstellungszeit von mindestens 12 Monaten vor der Ernte abgeschlossen ist. Diese Hinweise müssen den Wortlaut „in Umstellung entsprechend den biologisch-veganen Standards und durch die Soil Association geprüft“ enthalten und dürfen in Farbe, Größe und Schriftstil gegenüber der Produktbeschreibung nicht hervortreten. Die Beschriftung darf die Verbraucher_innen nicht irreführen.

Die Standards

Die Präambel der einzelnen Standards wird kursiv dargestellt.

Viele der Konzepte die in den Standards umrissen sind, werden weitergehend diskutiert im Begleitbuch von Jenny Hall und Iain Tolhurst "Growing Green: Organic Techniques for a Sustainable Future", ISBN

1. Haltung von Tieren auf dem angemeldeten Betrieb

1.1 Standard-Anforderung

Sie dürfen keine Tiere für die Lebensmittelproduktion oder zwecks sonstiger kommerzieller Gewinnabsichten auf dem angemeldeten Betrieb halten.

1.2 Standard-Anforderung

Sie dürfen keine tierischen Dünger oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, auch Fisch, auf dem angemeldeten Betrieb einsetzen.

1.3 Standard-Anforderung

Sie dürfen keine Futterpflanzen oder Einstreu auf dem angemeldeten Betrieb produzieren.

1.4 Standard-Anforderung

Die Standards regeln nicht die Haltung oder Kastration von Haustieren, Rettungstieren, Tiere, die blinden oder tauben Menschen helfen und Wachtieren auf dem angemeldeten Betrieb, verlangen aber, dass deren Ausscheidungen nicht vorsätzlich in das biologisch-vegane Anbausystem Eingang finden (siehe 3.5 (a) & (b)).

2. Der Schutz des Bodenlebens und der Bodenstruktur

2.1 Der Boden muss mit dem Ziel der Entwicklung und Aufrechterhaltung einer optimalen Bodenstruktur, der biologischen Aktivität (z. B. Mikroben und Regenwürmer) und der Fruchtbarkeit verwaltet werden. Die Bodenqualität kann leiden, wenn der Boden folgenden Faktoren ausgesetzt ist:

- *Trockenheit,*
- *starkem Regen, der zu Erosion führt,*
- *starkem Wind, der zu Erosion führt,*
- *schweren Maschinen, die zu Verdichtung führen,*
- *unangemessenem Anbau, der zu strukturellen Schäden und zu Verlusten organischer Substanzen führt,*
- *Frostspaltung auf ungeschützten kahlen Böden,*
- *Entwaldung.*

2.2 Empfohlene bodenschützende Methoden

- (a) Regelmäßige Zufuhr organischer Substanz
- (b) Gründungsbrache
- (c) Überwinterungs-Gründung
- (d) Untersaat-Gründung unter bestehende Kulturen (Lebendmulch)
- (e) Zeitlich koordinierter Anbau, der Bodenbearbeitung bei nassem oder trockenem Wetter vermeidet
- (f) Variation im Anbau von tiefwurzelnden und flachwurzelnden Kulturen, sowie Variation der Tiefe der Bodenbearbeitung, um Verdichtungszone zu vermeiden
- (g) Dauerhafte Bedeckung des Bodens mit zerfallendem Pflanzenmaterial in der Form eines Mulchs
- (h) Minimierung der Bodenbearbeitung

3. Primärquellen der Bodenfruchtbarkeit

3.1 Die Erzeuger_innen müssen regelmäßig organische Substanz dem Boden zuführen. Der einjährige Anbau stickstoffsammelnder Leguminosenkulturen als Gründüngung und der Einsatz von Komposten auf pflanzlicher Basis haben sich als das effektivste Mittel zur Bewahrung der Fruchtbarkeit im biologisch-vegane Anbau erwiesen.

3.2 Empfohlen als Hauptquellen der Fruchtbarkeit

- (a) Komposte auf pflanzlicher Basis aus Materialien, die vom angemeldeten Betrieb stammen
- (b) Schnittmulch-Gründüngung von Beeten, Teilbereichen oder ganzen Flächen
- (c) Kompost oder Heu aus Gründüngungskulturen von betriebseigenen Flächen

3.3 Zulässig als Hauptquelle der Fruchtbarkeit

- (a) Komposte auf pflanzlicher Basis aus Materialien, die von außerhalb des Betriebs stammen, solange die Quelle kontrolliert biologisch bewirtschaftet wird.

3.4 Eingeschränkt als Hauptquellen der Fruchtbarkeit

Bevor Sie einen der folgenden Düngemittelquellen einsetzen, ist es wichtig, eine schriftliche Erlaubnis Ihrer zugelassenen Kontrollstelle einzuholen. Die Entscheidungen werden von Fall zu Fall entschieden, nach Diskussion aller Optionen. Im Folgenden werden berücksichtigt werden:

Kontaminierungswege und -quellen in das biologisch-vegane Anbausystem:

- tierische Dünger und tote Tiere,
- Pathogene (Bakterien, Viren, etc.),
- Schwermetalle,
- Gifte,
- synthetische Substanzen,
- genetisch veränderte Organismen,
- radioaktive Substanzen.

Art und Weise, wie die Materialien

- gesammelt werden,
- befördert werden,
- ordnungsgemäß kompostiert werden,
- auf dem Betrieb verteilt werden.

(Die Erzeuger_innen haben auch mit 16.2 (c) überein zu stimmen und eine generelle Aussage im Selbstverpflichtungsformular zu machen, wie sie ihr Anbausystem betreiben.)

(a) Komposte auf pflanzlicher Basis aus Grünabfällen gesammelt von den lokalen Abfallentsorgern (eingeschränkt, da nicht gewährleistet werden kann, dass die Komposte frei von giftigen Substanzen, Gentechnik und tierlichen Abfällen sind).

(b) Blattlaubsammlungen von lokalen Abfallentsorgern (eingeschränkt, da nicht gewährleistet werden kann, dass diese frei von giftigen Rückständen des Straßenverkehrs oder von Hundekot sind).

(c) Pflanzliche Komposte aus Grünschnitt unbewirtschafteter Bergwiesen (eingeschränkt, da diese empfindlichen Ökosysteme anfällig für Erosion sind. Die Forstwirtschaft ist eine nachhaltigere Bewirtschaftung für diese Gebiete).

(d) Pflanzliche Komposte, Heu und Stroh aus der konventionellen Landwirtschaft, einschließlich stillgelegter Flächen (eingeschränkt, das biologisch-vegane Anbausystem muss sich selbst erhalten

können und darf nicht auf konventionelle Einträge angewiesen sein).

(e) Pflanzenabfälle und Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, z. B. Treber, Maische, Trester.

(f) Meeresalgen (unter Nachweis, dass sie fern von pathogenen Kontaminationsquellen gesammelt wurden, z. B. Abwasserrohren, einer Schwermetall-Quelle, z. B. Industrieabwasser oder Radioaktivitätsquellen, z. B. Atomkraftwerken).

3.5 Verboten als Hauptquellen der Fruchtbarkeit

(a) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, auch Fisch

(b) Düngemittel, Gülle oder Urin von allen Tieren, einschließlich landwirtschaftlichen Nutztieren, Gnadenbrottieren und Haustieren

(c) Wurmkompost

(d) Menschliche Fäkalien und Urin

(e) Menschliches Gewebe

(f) Klärschlamm

(g) Torferden

(h) Materialien, die GVO enthalten oder deren Derivate

(i) Radioaktive Stoffe

(j) Synthetische Düngemittel

(k) Lösliche Düngemittel als die wichtigste Quelle der Fruchtbarkeit

4. Kompostierungsverfahren

4.1 Während der Kompostierung, einem Prozess der aeroben Fermentation, sollte die Temperatur von mindestens 60°C über einen längeren Zeitraum gehalten werden, um Unkrautsamen und Krankheitserreger abzutöten.

4.2 Empfohlen

- (a) Getrennte Kompostierung von Pflanzenmaterial und Blattlaub
- (b) Mischen von Pflanzenmaterialkomponenten: Stickstoffhaltigem "Grünem", z. B. frisches Gras und Gemüseabfälle und kohlenstoffhaltigem "Braunen" z. B. Stroh
- (c) Aufsetzen von Haufen ausreichendem Umfangs - mindestens einem Kubikmeter
- (d) Wendung des Haufens, um die Belüftung zu unterstützen
- (e) Temperaturüberwachung
- (f) Bedeckung der Komposthaufen oder -mieten, um Staunässe zu verhindern
- (g) Die Anwendung von bis zu 25 Tonnen pro Hektar und Jahr (entspricht etwa einer Schubkarre pro 3m²)

4.3 Verboten

- (a) Platzierung der Haufen oder -mieten am Hang.
- (b) Platzierung der Haufen oder -mieten neben Gewässern, z. B. Teichen und Bächen.

5. Zusätzliche Nährstoffe

5.1 Zulässige lösliche Düngemittel und Alginat für die ausschließlich zusätzliche Verwendung

- (a) Ergänzende Tonika hergestellt auf dem Betrieb, z. B. Beinwell- und Brennnesseljauchen, Stärkungsmittel wie Kräuter-Auszüge aus z. B. Kamille oder Rainfarn
- (b) Kompost-Tees im Betrieb hergestellt
- (c) Getrocknetes Seealgenmehl
- (d) Flüssige Algen und andere kommerziell erhältliche Blatt-Düngemittel für den Bioanbau, vorausgesetzt sie sind frei von tierischen Inhaltsstoffen
- (e) Handelsübliche Mehrnährstoffdünger und Flüssigdünger für den Bioanbau, vorausgesetzt sie sind frei von tierischen Inhaltsstoffen

5.2 Zulässige Düngemittel für den ausschließlich zusätzlichen Einsatz

- (a) Phosphat-Quellen (Cadmium-Gehalt von weniger oder gleich 90mg/kg P₂O₅):
 - Natürliches Rohphosphat (z.B. tunesisches Rohphosphat),
 - gebranntes Aluminium-Rohphosphat (z. B. Redzlaag), wo der Boden-pH > 7,5.
- (b) Kalium (Pottasche) Quellen:
 - Kontaminationsfreie Holzasche (aus Holz, dass nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde) vom angemeldeten Betrieb.
- (c) Calcium-Magnesium-Quellen:
 - Kalkstein und Dolomitkalk,
 - Gips-Calciumsulfat ,
 - gemahlen Kreide und Kalk,
 - Bittersalz (bei akuten Magnesiummangel),
 - Magnesiumgestein (einschließlich Kierite).
- (d) Ton (z. B. Perlit und Vermiculit).

5.3 Mineralische Zusätze dürfen nur in akuten Mangelsituationen eingesetzt werden, da sie aus nicht erneuerbaren Quellen stammen und über weite Distanzen transportiert werden.

5.4 Eingeschränkte Düngemittel

- (a) Sulfat-Kali - nur wo austauschbares K unter 100mg/l und der Tongehalt weniger als 20% ist, nach Bodenanalyse
- (b) Schwefel
- (c) Calciumchlorid - gegen Stippigkeit bei Äpfeln
- (d) Industriekalk aus der Zuckerherstellung
- (e) Natürliches Rohkali - vorausgesetzt, es hat eine relativ geringe unmittelbare Löslichkeit in Wasser und geringen Chlorgehalt
- (f) Spurenelemente
 - Gesteinsmehl (Basalt)
 - Bor, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän, Kobalt, Selen, Zink.

5.5 Verbotene Düngemittel

- (a) Alle tierischen Nebenprodukte, z.B. von landwirtschaftlichen Nutztieren oder Fischen
- (b) Alle synthetischen Düngemittel, einschließlich: Kalkstickstoff, Chile Salpeter, Harnstoff, Kaliumchlorid, Superphosphat und konzentrierte PK-Dünger
- (c) Gelöschter Kalk, Branntkalk
- (d) **Lithothamnium coralloides und Phymatolithon calcareum in Form von Algenkalk**

6. Pflanzenvermehrung

6.1 Empfohlen

- (a) Samen aus biologisch-veganem Anbau vom eigenen Betrieb
- (b) Anzuchterde aus biologisch-veganem Kompost vom eigenen Betrieb
- (c) Wurzelnackte Verpflanzungen auf dem eigenen Betrieb

6.2 Zulässig

- (a) Saatgut aus biologischem Anbau
- (b) Vegetatives Vermehrungsgut wie Knollen, Zwiebeln, Erdbeerausläufern und Obstbaum-Wurzelstöcken und -Pfropfreiser aus biologischem Anbau
- (c) Handelsübliche bio-vegane Komposterden, sofern sie frei von tierischen Inhaltsstoffen sind

6.3 Eingeschränkt

- (a) Nicht-Bio-Saatgut (Rücksprache mit der Kontrollstelle halten, bzw. wegen Verfügbarkeit www.organicxseeds.com konsultieren, Ausnahmegenehmigung erteilen lassen)
- (b) Nicht-organisches vegetatives Vermehrungsgut wie Knollen, Zwiebeln, Erdbeerausläufer und Obstbaum-Wurzelstöcke und -Pfropfreiser (Rücksprache mit der Kontrollstelle halten, bzw. wegen Verfügbarkeit www.organicxseeds.com konsultieren, Ausnahmegenehmigung erteilen lassen)
- (c) Handelsübliche ökologische Komposte mit tierischen Inhaltsstoffen

6.4 Verboten

- (a) Pflanz- und Vermehrungserden und Komposte mit synthetischen Inhaltsstoffen
- (b) Saatgutbeizen
- (c) Pflanzensorten und deren Saatgut, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden
- (d) Pflanzensorten die mit Hilfe von Protoplastenfusion hergestellt wurden (cytoplasmatische männliche Sterilisation, CMS-Sorten)
- (e) Phytohormonelle Verwurzelungspulver und -lösungen

6.5 Standard-Prinzip

Torf sollte nicht verwendet werden.

6.6 Standard-Prinzip

Kokos sollte nicht verwendet werden.

7. Fruchtfolgen

7.1 Standard-Anforderung

Von zentraler Bedeutung für biologisch-vegane Anbau ist eine gut durchdachte Fruchtfolge. Es wird empfohlen, dass bio-vegane Erzeuger_innen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen zehrendem Ackerbau (Gemüse, Hülsenfrüchte oder Getreide) und bereichernder, stickstoffsammelnder Gründüngung einhält.

7.2 Empfohlen

- (a) Stickstoffsammelnde Gründüngungsbrachen z. B. einjähriges Klee gras oder Luzerne
- (b) Anbau von Kulturen und Gründüngung mit unterschiedlichen Wurzelsystemen und -tiefen
- (c) Vermeiden von Pflanzenfamilien mit der Anfälligkeit für ähnliche Schädlinge und Krankheiten in unmittelbarer Anbaunähe oder zeitlicher Überschneidung innerhalb der Fruchtfolge
- (d) Anbaupausen zwischen Pflanzenfamilien von mind. 4 Jahren zwischen Ernte und Anpflanzung, bzw. entsprechend den einschlägigen Kulturanleitungen aus der Fachliteratur
- (e) Durchführung einer Bodenanalyse nach jeder Fruchtfolgewiederholung

7.3 Verboten

- (a) Anbau von Allium spec., Kohllarten und Kartoffeln auf der gleichen Fläche vor Ablauf einer Frist von 48 Monaten zwischen den Pflanzungen
- (b) Ewige Getreidekultur ohne Fruchtwechsel

7.4 Standard-Prinzip

Im geschützten Gewächshaus- oder Folientunnel-Anbau sollten keine einjährigen Kulturen in Monokultur angebaut werden.

8. Umgang mit Umweltverschmutzung

8.1 Empfohlen

- (a) Wo immer möglich sollte der Einsatz erneuerbarer Energiequellen wie Menschen-, Wind-, Solar- und Wasser-Energie an die Stelle von fossilen Brennstoffen treten.
- (b) Wiederverwendung und Recycling von Materialien, statt sie zu verbrennen oder zur Deponie zu bringen.
- (c) Produktionsmittel sollten möglichst lokaler Herkunft sein, in jedem Fall aus Großbritannien.
- (d) Verkauf der Produkte des Betriebs so lokal wie möglich und auf jeden Fall innerhalb Großbritanniens.

8.2 Verboten

- (a) Der Anbau von Landbauprodukten, wenn im Oberboden (0-30cm) Schwermetalle jenseits dieser Grenzwerte zu finden sind:

	Boden: mg/kg	Fläche: kg/ha
Zink	150	336
Chrom	150	336
Kupfer	50	110
Blei	100	220
Cadmium	2	4,4
Quecksilber	1	2

- (b) Die Verwendung von Kompost auf pflanzlicher Basis, die mit Schwermetallen jenseits dieser Grenzwerte kontaminiert sind:

	mg/kg Trockenmasse
Zink	200
Chrom (VI)	0
Kupfer	70
Blei	45
Nickel	25
Cadmium	0,7
Quecksilber	0,4

- (c) Verunreinigungen der betriebseigenen Flächen durch Sprühnebelabdrift bei Ausbringung von Pestiziden und Herbiziden in angrenzender Nachbarschaft. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, einen wirksamen Windschutz zu bieten, bis zu dem Zeitpunkt wo eine Hecke etabliert wurde. Eine 10-Meter-Pufferzone ist in der Regel ausreichend. Allerdings sollte eine 20-Meter-Pufferzone angelegt werden, wenn die Flächen des Betriebs an eine konventionell bewirtschaftete Obstplantage oder einen anderen stark gespritzten Bereich grenzen.
- (d) Die Kontamination des Wassers und die Verwendung von kontaminiertem Wasser für die Bewässerung.
- (e) Samen, Setzlinge, vegetativ vermehrtes Pflanzmaterial, Pfropfungen oder andere pflanzliche Erzeugnisse die GVO oder deren Derivate enthalten.

(f) Die Gentechnik kann unakzeptable Kontamination des Bodens oder der Kulturen durch Pollen oder Pflanzenreste verursachen. Wenn gentechnisch veränderte Kulturen innerhalb eines Radius von 10km um den Betriebssitz angebaut werden, sollte die Kontrollstelle informiert werden. Falls die/der Erzeuger_in sein/ihr Einverständnis gibt, kann seitens der Stockfree-Organic Services die Informationen darüber genutzt werden, um die Öffentlichkeit über das für sie / für ihn verbundene existenzielle Risiko zu informieren.

(g) Das Verbrennen von Stroh, Getreide-Abfällen, Stoppeln und anderen kompostierbaren Materialien.

(h) Das Verbrennen von Kunststoff.

9. Vorgehensweisen zur Förderung des Umweltschutzes

9.1 Erzeuger_innen sollten auf den betrieblichen Flächen (und darüber hinaus) Flora und Fauna und die biologische Vielfalt fördern und unterstützen.

9.2 Standard Anforderung

Von den Erzeuger_innen wird erwartet, dass sie alle rechtlichen und gesetzlichen Umweltauflagen einhalten, die sie im betrieblichen Rahmen betreffen.

9.3 Standard-Prinzip

Die Sorge um die Umwelt sollte sich in der Bereitschaft zeigen, geeignete Umweltschutzverbände bei speziellen Problemstellungen zu konsultieren.

9.4 Empfohlene Verfahren auf den bewirtschafteten Flächen

- (a) Feldränder und Flurstreifen ungestört und der Natur überlassen
- (b) Auf der Fläche verteilt ungestörte Streifen und Zonen für Vegetation einrichten
- (c) Der Anbau von verschiedenen anlockenden Pflanzenarten, z.B. Phacelia für Insekten oder Karde (Dipsacus spec.) für Vögel.
- (d) Die Ansiedlung oder die Förderung der einheimischen Flora der Gegend oder Region
- (e) Das Aufstellen/Aufhängen von Vogel- und Fledermaus-Boxen und im Winter Futterstellen für Vögel
- (f) Vermeidung der Störung der bodenbrütenden Vögel durch Anbau und Mähen
- (g) Mähen von der Mitte der Wiesen nach außen, so dass nicht flügge Vögel und Säugetiere in die ungeschnittenen Bereiche zum Rand hin flüchten können
- (h) Wahl des richtigen Mähzeitpunkts von Wildblumenwiesen, so dass Gräser und Blumen neu aussamen können

9.5 Empfohlene Vorgehensweisen zur Förderung von Dauerhabitaten auf dem angemeldeten Betrieb

- (a) Ungestörte Bereiche für die natürliche Regeneration von Wildpflanzen zulassen, einrichten, ermöglichen
- (b) Die Erhaltung traditioneller Feldstückgrenzen, wie z. B. Hecken, Gräben und Mauern, die als wichtige Korridore für die Fauna fungieren. Diese dienen als Zuflucht und Überwinterungsquartier für wirbellose und Wirbeltiere
- (c) Gegebenenfalls die Wiedereinführung von Hecken
- (d) Ausüben von agroforstwirtschaftlichen Verfahren, z. B. Beetkultur zwischen Baumreihen, Waldgärten
- (e) Wiedereinführung einheimischer Sträucher und Bäume
- (f) Niederwald-Kultur und andere traditionelle Management-Praktiken in bestehenden Wäldern
- (g) Einzäunung neu gepflanzter Bäume gegen konkurrierende Tiere
- (h) Heckenschnitt, Graben- und Deich-Pflege zwischen Januar und Februar
- (i) Schrittweise Grabenpflege, ungepflegte Bereiche aussparen, z.B. die gegenüberliegenden Seiten eines Grabens im jährlichen Wechsel pflegen
- (j) Die Erhaltung und Schaffung von Gewässern für nützliche Amphibien, Reptilien und Insekten

9.6 Empfohlene Praktiken in Bezug auf landwirtschaftliche Gebäude

- (a) Die Auswahl des Orts für neue landwirtschaftliche Gebäude und deren Konstruktion sollte wegen ihrer ökologischen und ästhetischen Wirkung behutsam angegangen werden.
- (b) Erhaltung der bestehenden alten Gebäude in ihrer ursprünglichen Form.
- (c) Die Bereitstellung von Ruhe- und Nistplätzen für Fledermäuse und Schleiereulen in neuen

Gebäuden, Umbauten oder Modernisierungen.

9.7 Eingeschränkt

- (a) Das Entfernen von Hecken, Gräben oder Böschungen. Landschaftsgestalterische Vorhaben müssen mit der entsprechenden Umweltbehörde abgesprochen sein. Ausgleichsmaßnahmen sollten in solchen Fällen mit bedacht werden.
- (b) Kahlschlag von Wäldern oder Forsten
- (c) Das Fällen von Bäumen, die nicht die Sicherheit gefährden.

9.8 Verboten

- (a) Heckenschnitt und Fällen von Bäumen, Graben- und Deichpflege zwischen 1. März und 31. August
- (b) Das jährliche Beschneiden von Hecken, es sei denn, die Kommune verlangt es für die Sicherheit im Straßenverkehr
- (c) Umpflügen artenreicher Wiesen und Dauergrünland-Umbruch, auch wenn die Umweltbehörde kein Erhaltungsinteresse feststellt
- (d) Neue oder verbesserte Entwässerung, die Gebiete von erheblichem Erhaltungswert betrifft
- (e) Die Trockenlegung oder Nutzung von Mooren, die von Erhaltungsinteresse sind
- (f) Beschädigung oder Störung der Nist- und Ruheplätze von Eulen, Fledermäusen und anderer geschützter Arten
- (g) Die Verwendung von Holzschutzmitteln an Zaunpfählen oder in Bestandsgebäuden, die für Fledermäuse und andere Tiere schädlich ist
- (h) Nivellierung von Wölbäckern und Innutzungnahme von Flächen mit antiken Monumenten und archäologischen Stätten

10. Unkrautbekämpfung

10.1 Herbizide sind im biologisch veganen Anbau nicht erlaubt. Unkräuter sind mechanisch-technisch auf einem akzeptablen Ausbreitungsniveau zu halten, welches die Anbaukulturen in ihrer Entwicklung nicht hindert.

10.2 Empfohlen

- (a) Unkraut vorauflaufen lassen
- (b) Vor und nach dem Auflaufen der Kulturen mechanische Bodenbearbeitung wie (Blind-)Striegeln, Hacken, Pflügen, Jäten zwischen den Reihen, Eggen, Abdecken und Hand-Jäten
- (c) Vorkeimen, Jungpflanzenanzucht und Umpflanzung
- (d) Mehrjährige Gründungs-Brachen in der Fruchtfolge, die regelmäßig gemäht werden
- (e) Untersaat mit Gründüngung z. B. Klee
- (f) Mulchen mit Stroh und Heu
- (g) Fruchtwechsel von unkrautanfälligen mit weniger verunkrautenden Kulturen
- (h) Sicherstellung, dass während der Kompostierung mindestens 60 °C über längere Zeit erreicht werden, so dass das Pflanzenmaterial keine Unkrautsamen enthält

10.3 Zulässig

- (a) Plastikmulchfolie (einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffes) für Zwiebelgewächse
- (b) Plastikmulchfolie (einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffes) zur Erhöhung der Bodentemperatur und zur Verlängerung/Verfrühung der Anbau- und Ernteperiode
- (c) Plastikmulchfolie (einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffes) für den Anbau von Dauerkulturen wie z.B. Erdbeeren

10.4 Verboten

- (a) Die Verwendung von Herbiziden

10.5 Standard-Prinzip

Plastikmulchfolien sollten nicht routinemäßig eingesetzt werden.

10.6 Standard-Prinzip

Thermische Unkrautbearbeitung (Abflammen) sollte nicht angewendet werden.

11. Krankheiten, Schnecken- und Schädlingsbekämpfung

11.1 Krankheiten und Schädlingsbekämpfung ist weitgehend eine Frage der Vorbeugung statt der Kurierung.

11.2 Empfohlen

- (a) Ausgewogene Fruchtfolge-Rotationen, zugeschnitten auf die Schädlinge und Krankheiten brechen Befalls- und Schädigungszyklen.
- (b) Eine Aufteilung großer Felder mit Hecken
- (c) Eine Aufteilung großer Felder mit Bäumen
- (d) Bereitstellung von dauerhaften Predatoren-Gürteln, inklusive ungestörter Bereichen mit ausdauernden Pflanzen, Büschen und Bäumen
- (e) Bereitstellung von einjähriger Predatoren-Gürteln durch unbewirtschaftete Feldränder und Streifen zwischen den Beeten
- (f) Die Kultivierung von anlockenden Pflanzenarten in Streifen, z.B. Phacelia
- (g) Mischkultur
- (h) Untersaat mit Klee, z. B. Weißklee unter Kohlgewächsen
- (i) Die Einrichtung mehrerer Stellen mit stehendem Wasser als Habitat für Nützlinge
- (j) Der Einsatz von Kompost hat nachweislich den Effekt positive antagonistische Mikroorganismen zu fördern und gegen bodenbürtige Pflanzenkrankheiten zu impfen
- (k) Eine geeignete Wahl von Sorten, z. B. durch Verwendung resistenter Sorten
- (l) Die strategische Wahl von Anbauterminen
- (m) Gute Pflege- und Hygienepraxis
- (n) Physische Barrieren, z. B. der Einsatz von Netzen, Vliesen oder Kohlkragen
- (o) Quarzsand als Repellent

11.3 Verboten

- (a) Alle synthetischen Biozide
- (b) Alle Biozide aus tierischen Produkten
- (c) Dampfsterilisation von Böden
- (d) Desinfektionsmittel auf Hypochlorite-Basis für die Sterilisation von Gebäuden und Ausrüstung
- (e) Kupfersulfat, Kupferoxychlorid, Kupfer-Ammoniak-Carbonat
- (f) Nikotin
- (g) Formaldehyd und Phenolen zur Boden-Sterilisation
- (h) Methylbromid und andere chemische Boden-Sterilisatoren
- (i) Schneckenkorn auf Basis von Metaldehyd-oder Aluminium-Verbindungen
- (j) Bienenwachs-Einsatz beim Baumschnitt
- (k) Hydrolysiertes Eiweiß

11.4 Standard-Prinzip

Natürliche Pestizide, Insektizide und biologische Kontrollen sollten nicht verwendet werden.

11.5 Standard-Prinzip

Enten sollten nicht gehalten werden, um Schneckenpopulationen zu kontrollieren.

12. Umgang mit konkurrierenden Vögeln und Säugetieren

12.1 Als biologisch-vegane_r Erzeuger_in sollten Sie nicht vorsätzlich Tiere töten oder verstümmeln. Wo Kulturen geschädigt oder zerstört werden können und/oder die Gesundheit der Verbraucher_innen gefährdet ist, sollten konkurrierende Tiere durch die Installation von physischen Barrieren an der Verursachung von Schäden gehindert werden.

12.2 Empfohlen

- (a) Ansiedlung natürlicher Feinde
- (b) Zäune
- (c) Elektrische Weidezäune
- (d) Netze und Drahtgitter
- (e) Schall Repellentien
- (f) Raptor-Modelle und Luftballons
- (g) Vogelscheuchen
- (h) Verschlussene Behälter für die Ernteprodukte

12.3 Verboten

- (a) Das Töten von Tieren im Namen des Sports auf den Betriebsflächen
- (b) Tiere vergiften
- (c) Das Erschießen von Tieren

12.4 Standard-Prinzip

Der Fang von konkurrierenden Tieren in Fallen sollten nur als letztes Mittel genutzt werden, wenn eine Ernte bedroht oder die menschliche Gesundheit gefährdet ist (z.B. wenn entsprechende Behörden dies verlangen).

12.5 Standard-Prinzip

Hunde oder Katzen sollten nicht gehalten werden, um konkurrierende Vögel und Säugetiere zu kontrollieren.

13. Ernte und Lagerung

13.1 Standard-Anforderung

Es ist wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Produkte nicht während Ernte, Verpackung, Lagerung oder während des Transports kontaminiert werden.

13.2 Standard-Anforderung

Biologisch-Vegane Produkte sollten von der Ernte bis zur Vermarktung klar gekennzeichnet werden, so dass sie nicht mit anderen Kulturen verwechselt werden können, die aus nicht-biologisch-vegane Herkunft sind.

13.3 Standard-Anforderung

Alle Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Behälter die mit Ernteprodukten in Kontakt kommen können, müssen sauber und frei von konventionellen Ernte-Rückständen und möglichen Verunreinigungen sein.

13.4 Standard-Anforderung

Sämtliche Oberflächen, die direkten Kontakt mit den Ernteprodukten haben, sollten für Lebensmittel geeignet sein, z.B. aus Edelstahl sein.

13.5 Empfohlen für die Trocknung von Kulturen

Solarenergetische Verfahren, z. B. Trocknung von Zwiebeln in einem Gewächshaus.

13.6 Erlaubt zum Trocknen von Kulturen

Indirekt beheizte Luft oder andere Verfahren, einschließlich direkt gefeuerter Trockner, die mit Propan, Diesel und Paraffin betrieben werden.

13.7 Erlaubt für Reinigung

- (a) Staubsauger
- (b) Dampfreinigung
- (c) Hochdruck-Wasser-Reinigung mit sauberem Wasser, das frei von Verunreinigungen ist

13.8 Verboten

- (a) Der Einsatz von ionisierender Strahlung und synthetischen Chemikalien als Konservierungsmittel
- (b) Die Verwendung von Wachsen für Obst und Gemüse
- (c) Die Verwendung von synthetischen Keimhemmern, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Lasuren, Pulvern und chemischen Begasungsmitteln oder Pestiziden
- (d) Lagerräume und -einrichtungen aus Holz, dass zuvor mit Organochlor behandelt (Gamma-HCH und Lindan) oder mit Holzschutzmitteln behandelt wurde
- (e) Ernteprodukte dürfen während der Trocknung nicht durch Abgase der Trocknungsanlage verunreinigt werden

14. Verpackungsmaterialien

14.1 Standard-Prinzip

Soweit möglich, sollten umweltverträgliche Materialien, frei von GVO und deren Derivaten, für die Verpackung verwendet werden.

14.2 Standard-Prinzip

Nicht essentiell notwendige Verpackung sollte vermieden werden. Weiterhin sollte in Erwägung gezogen werden, wie die Endprodukt-Verpackungen wiederverwendet werden oder zurückgegeben werden können.

14.3 Standard-Anforderung

Verwendete Materialien für die Verpackung, die in Kontakt mit dem Erzeugnis kommen, müssen für Lebensmittel geeignet und stark genug sein, um die Erzeugnisse während des Transports und der Vermarktung zu schützen.

14.4 Standard-Anforderung

Die Verpackung darf nicht Stoffe auf die Erzeugnisse übertragen, die in geringen Mengen möglicherweise schädlich für die menschliche Gesundheit ist.

14.5 Standard-Anforderung

Wenn Mehrweg-Container für Gebinde (Napfkisten, Steco-Kisten etc.) verwendet werden, so sind sie ausschließlich für biologische Produkte vorbehalten und müssen sauber, frei von Verunreinigungen und in gutem Zustand gehalten werden.

14.6 Standard-Anforderung

Alle Verpackungsmaterialien müssen ohne direkten Bodenkontakt, entfernt von Wänden und Decken in sauberen, trockenen und hygienischen Bedingungen gelagert werden.

14.7 Empfohlen

- (a) Mehrweg-Gebindekisten und -container
- (b) Biologisch abbaubare Verpackungen
- (c) Recyclingfähige äußere Verpackung, die als solche gekennzeichnet ist
- (d) chlorfrei gebleichte und recycelte Pappe und Papier
- (e) Jute- und Hanfsäcke
- (f) Bio-Baumwolltaschen und -beutel

14.8 Zulässig

- (a) Glas- und Kunststoffbehälter
- (b) Polyethylen- und Polypropylen-Folien
- (c) Schutzgas-Verpackungen in gasdichter Folie (Modified Atmosphere Packaging)
- (d) Kunststoffsäcke

14.9 Eingeschränkt

- (a) PVC-Folien ohne zusätzlichen Weichmacher (nur für fettfreie Lebensmittel)
- (b) Metallfolien

14.10 Verboten

(a) Geschäumtes Polystyrol mit FCKW hergestellt.

15. Kennzeichnung von Abokisten/Großhandel/Verkauf an Dritte

15.1 *Dort wo*

- *die Erzeuger_innen, die biologisch-vegane Standards einhalten,*
- *oder Unternehmen, die biologisch-vegan zertifizierte Erzeugnisse einkaufen*

die Produkte mit ihrem eigenen Firmennamen und Logo neu verpacken, umpacken und vermarkten, z.B. im Großhandel oder in Abokisten ist Folgendes zu beachten:

15.2 Standard-Prinzip

Soweit praktisch durchführbar, sollten alle Produkte innerhalb des Containers oder einer Kiste biologisch-vegane Standards entsprechen.

15.3 Standard-Anforderung

In Situationen, wo 15.2 nicht durchführbar oder anwendbar ist, muss der gesamte Inhalt mindestens biologischen Anbaustandards entsprechen.

15.4 Empfohlen

Wo 15.2 nicht anwendbar ist, kann auf der Verpackung individuell gekennzeichnet werden, welche Produkte in der Kiste biologisch-vegan sind und welche anderen biologischen Anbaustandards genügt (z.B. EU-Bio, Bioland, Naturland etc.).

15.5 Eingeschränkt

Wo 15.2 nicht anwendbar ist, können die Produkte, die biologisch-vegane Standards entsprechen auf einer Pauschaldeklaration gelistet werden:

- (a) Mit einem Hinweis an der Verkaufsstelle oder dem Verteilpunkt, aus dem hervorgeht, welche Erzeugnisse biologisch-vegane Standards und welche anderen Bio-Standards entsprechen.
- (b) In Form eines Newsletters der auflistet, welche Produkte für den kommenden Monat welchen Anbaustandards entsprechen.

16. Transport von biologisch-veganen Produkten

16.1 Standard-Prinzip

Um die Nutzung fossiler Brennstoffe zu minimieren ohne dabei die Frische biologisch-veganer Lebensmittel zu beeinträchtigen, sollten „food miles“ (Entfernung, die ein Lebensmittel vom Ort der Produktion bis zum Verbraucher transportiert wird) möglichst gering gehalten werden, d.h. biologisch-vegane Lebensmittel sollten möglichst nah am Ort der Produktion vermarktet und konsumiert werden.

16.2 Standard-Anforderung

Biologisch-vegane Lebensmittel dürfen zu anderen Vermarkter_innen, z.B. Groß- und Einzelhändler_innen nur in geschlossenen Behältern transportiert werden, um den unbemerkten Austausch des Inhalts zu verhindern.

Verschlossene Behälter sind dort nicht notwendig, wo sowohl die Erzeuger_innen und die Händler_innen biologisch-veganen Standards unterliegen oder wo die Erzeuger_innen Direktvermarktung betreiben.

16.3. Standard-Anforderung

Sofern Kisten oder Großgebilde-Verpackungen verwendet werden, müssen sie für Lebensmittel geeignet, in gutem Zustand, sauber und frei von Verunreinigungen jeglicher Art sein.

16.4. Standard-Anforderung

Erzeugnisse die für den Wiederverkauf vermarktet werden, müssen in geschlossenen Behältern an die Verkaufsstelle geliefert werden. Jeder Lieferung muss eine entsprechende Dokumentation beiliegen, aus der die Herkunft des einzelnen Produkts zu entnehmen ist.

16.5 Standard-Anforderung

Diese Dokumentation sollte Folgendes enthalten:

- (1) Name des Betriebs
- (2) Adresse
- (3) Nummer der Öko-Kontrollstelle.

16.6 Standard-Anforderung

Alle Fahrzeuge die für den Transport biologisch-veganer Waren genutzt werden, sollten einer regelmäßigen Reinigung unterzogen werden, so dass gewährleistet ist, dass sie in einem allgemein sauberen Zustand gehalten werden.

17. Aufzeichnungspflichten

17.1 Erzeuger_innen müssen genaue Aufzeichnungen über ihre laufenden Aktivitäten machen, und diese für Zertifizierung und regelmäßige Kontrolle zur Verfügung stellen.

17.2 Standard-Anforderung

Wenn der oder die Erzeuger_in seinen/ihren Betrieb erstmals bei einer Kontrollstelle zertifizieren lässt, müssen folgende Dokumentationen beiliegen:

- (a) Eine vollständige Beschreibung des Gesamtbetriebs, inklusive Lageskizzen in denen Lager- und Produktionsräume gekennzeichnet sind
- (b) Eine vollständige Beschreibung der landwirtschaftlichen Flächen, inklusive Lageskizzen (z.B. Flurkarten mit entsprechender Ausweisung der zugehörigen Flächen)
- (c) Eine allgemeine Erklärung darüber, welche Anstrengungen der/die Erzeuger_in unternimmt, um die biologisch-veganen Standards einzuhalten

17.3 Standard-Anforderung

Die folgenden Informationen müssen für den gesamten Betrieb gesammelt und dokumentiert werden:

PRODUKTIONS-DATEN - Informationen über die Herkunft, Art und Menge aller zugekauften Materialien und die Verwendung ebendieser Materialien.

OUTPUT-DATEN - Informationen über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften land- oder gemüsebaulichen Produkte. Verkaufte Mengen direkt an die Endverbraucher_in müssen ebenfalls auf einer täglichen Basis berücksichtigt werden.

ANBAU-DATEN - Gegebenenfalls müssen folgende Aufzeichnungen über den Anbau erfasst werden:

- (a) Die Fruchtfolge
- (b) Der Anbau- und Düngungsplan für mindestens die nächsten zwei Anbausaisons
- (c) Die Anbauhistorie (z.B. in Form von Schlagkarteien)
- (d) Die Herkunft, Art und Häufigkeit der Anwendung von Kompost und Gründüngungen
- (e) Die Herkunft, Art und Häufigkeit des Einsatzes mineralischer Düngemittel
- (f) Die Herkunft, Art und Nutzung von Produkten zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung (inklusive Berechtigungen von der zugelassenen Kontrollstelle)
- (g) Die Herkunft und Art der verwendeten Samen
- (h) Bei Flächen in Umstellung gegebenenfalls Bewirtschaftungsnachweise und -informationen über die letzten drei Jahre, inklusive der Information über die Anwendung von Agro-Chemikalien, Kunstdünger und Materialien, die nicht diesem Richtlinien-Katalog entsprechen

KONTEN - Die folgende Buchführung

- (a) Verkaufs- und Einkaufsrechnungen